

Zivilrecht IVa (Bereicherungsrecht)

**Inhalt und Umfang des
Bereicherungsanspruchs (2)**

Wiederholung

- Welche Funktion erfüllt § 822 BGB?
- Inwieweit kann man die allgemeine Nichtleistungskondiktion des § 812 I 1 2. Alt. BGB als „**doppelt**“ **subsidiär** bezeichnen?
- Was ist bei der allgemeinen Nichtleistungskondiktion grundsätzlich hinsichtlich der **Rechtsgrundlosigkeit** zu beachten?

Nutzungen und Surrogate

- Herausgabe der **gezogenen** Nutzungen (vgl. § 100), z.B. Zinserträge, Mieteinnahmen
- Grundsätzlich keine Pflicht zum Ersatz von **schuldhaft** nicht gezogenen Nutzungen (anders als bei § 987 II, vgl. aber § 818 IV)

Beispielsfall 46:

Im **Beispielsfall 45** sind an den A, während er die Pfandbriefe hatte, 420,- € Zinsen gezahlt worden.

Wem stehen diese zu?

Beispielsfall 46:

B→A auf Herausgabe der Zinsen, §§ 812 I 1
1. Alt., 818 I

- Nutzungen, § 100:
 - Zinsen als Rechtsfrüchte
 - Als solche herauszugeben, d.h. zu zahlen
- **Problem:** Vorrang EBV gegenüber § 818 I?
 - B nach Anfechtung (wieder) Eigentümer der Pfandbriefe
 - A hier unredlicher Besitzer wegen **§ 142 II**; haftet (auch) nach §§ 990 I, 987 I auf Zinsen

Beispielsfall 46:

- Anders aber beim redlichen Besitzer wegen § 993 I: **Anwendbarkeit von § 818 I?**
 - Nach h.M. (+)
 - Argument: Gläubiger würde sonst schlechter stehen, nur weil er infolge der Täuschung Eigentümer geblieben ist
 - Rspr: § 988 analog (Verweisung)
 - Gegenargument: Entgelt zumindest denkbar
 - Im Ergebnis ohne Unterschied

Nutzungen und Surrogate

- Surrogate „auf Grund eines erlangten Rechts“
- Surrogate „als Ersatz“

Beispielsfall 47:

Im **Beispielsfall 45** soll B mit dem von A erhaltenen Wagen unverschuldet in einen Unfall verwickelt worden sein. Der Haftpflichtversicherer des schuldigen Dritten hat daraufhin an B für den entstandenen Sachschaden 1.000,- € überwiesen.

Kann A diesen Betrag neben dem beschädigten Pkw herausverlangen?

Beispielsfall 47:

A → B auf Zahlung von 1.000,- €, §§ 812 I 1
1. Alt., 818 I

- Schadensersatz als Surrogat iSd § 818 I
- Beachte: Hat B bereits die 1.000,- € für die Reparatur des Pkw verwendet, sind diese im Pkw „aufgegangen“ und kommen dem A bereits bei dessen Herausgabe zugute

Nutzungen und Surrogate

- ***commodum (lucrum) ex negotiatione***
(rechtsgeschäftlicher Erlös):
 - Nach h.M. nicht im Rahmen des § 818 I zu erstatten; bei rechtsgeschäftlicher Veräußerung nur objektiver Wertersatz nach § 818 II BGB
 - Argument: Wortlaut von § 818 I (anders etwa § 2111 I 1)
 - Allerdings Widerspruch zu § 285 (anwendbar im Fall von §§ 818 IV, 819)
= Privilegierung des gutgläubigen Bereicherungsschuldners

Wertersatz

- **Unmöglichkeit der Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten**
z.B. Dienstleistungen, Gebrauchsvorteile
- Unmöglichkeit der Herausgabe aus einem anderen Grund
z.B. objektive oder subjektive Unmöglichkeit
- **Höhe: objektiv bestimmter Marktwert (h.M.)**
- Berücksichtigung eines Mindererlöses bei Veräußerung nur im Rahmen des § 818 III

Beispielsfall 48:

Im **Beispielsfall 45** hat B den Pkw bis zu der auf seine Anfechtung folgenden Rückabwicklung selbst genutzt.

Was kann A deswegen verlangen?

Beispielsfall 48:

A→B auf Herausgabe der Nutzung, §§ 812 I
1 1. Alt., 818 I

- Nutzungen iSd § 100:
 - Auch Vorteile aus Gebrauch der Sache
 - Aber: Wegen Beschaffenheit der Nutzung Wertersatz nach § 818 II
- Berechnung:
 - Gefahrene Strecke als Maßstab: pro 1.000 km 0,5% - 1% des Preises (je nach „Haltbarkeit“)

Wegfall der Bereicherung

- Realisierung der **Abschöpfungsfunktion** des Bereicherungsrechts
- Bedeutung im Prozess:
Einwendung des § 818 III ist von Amts wegen zu berücksichtigen
- Praktische Bedeutung aber eingeschränkt (Besonderheiten der Rückabwicklung gegenseitiger Verträge)

Wegfall der Bereicherung

- Ersatzloser Wegfall des Bereicherungsgegenstands
- Beispiele: Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Erlangten
- **Ausnahmen:**
 - Wirtschaftlich sinnvolle Verwendung (z.B. Verkauf)
 - Ansprüche gegen Dritte (z.B. Surrogat nach § 818 I)
 - **Ersparnis von Aufwendungen**
 - Entreicherung aber bei Luxusausgaben
 - Entreicherung aber bei Verbrauch für gewöhnlichen Lebensunterhalt

Wegfall der Bereicherung

- Sonstige Vermögenseinbußen des Bereicherungsschuldners
 - Verwendungen auf die Sache (z.B. Steuern)
 - Schäden aufgrund des Bereicherungsgegenstands

Beispielsfall 49:

S erwirbt aufgrund eines zunächst unerkannt nichtigen Geschäfts von G einen Hund. Dieser beißt bald darauf einen Briefträger, weshalb S 100,- € Schadensersatz leisten muss. Erst danach stellt sich die Nichtigkeit des Geschäfts heraus.

Kann S jetzt die Rückübereignung des Hundes vom Ersatz der gezahlten Summe abhängig machen?

Beispielsfall 49:

- Entreichungseinwand nach § 818 III?
- Zahlungsverpflichtung des S eigene Schuld aus § 833, da S Tierhalter wegen/trotz rechtsgrundlosen Erwerbs
- **Problem:**
Kausalität zwischen Risikozuweisung und Bereicherungsvorgang?

Beispielsfall 49:

- Lösungsansätze:
 - Rspr.:
Adäquate Kausalität ausreichend; hier ohne Erwerb keine SE-Pflicht, § 818 III (+)
 - Lit. (h.M.):
Vermögenseinbuße muss im **Vertrauen auf Behaltendürfen** bestehen; hier Entschluss zur Haltung für Haftung entscheidend, § 818 III (-)
- Abgrenzung problematisch und einzelfallabhängig (Bsp. § 123)

Beispielsfall 49:

- **Argumentative Leitlinie (Flume):**
Bereicherungsschuldner soll nicht die **Folgen** seiner eigenen, **willentlichen vermögensmäßigen Entscheidung** auf den Bereicherungsgläubiger abwälzen dürfen

Aufgedrängte Bereicherung

Problemlage:

- Bei **Wertersatz** unter Umständen Vermögen des Bereicherungsschuldners **über reine Bereicherungsabschöpfung hinaus** bedroht
- Beispiel:
Rechtsgrundloser Hausbau auf fremdem Grundstück (vgl. auch Fall 43)

Aufgedrängte Bereicherung

Sachenrechtliche Lösungen:

- § 1001 S. 2 analog

Aber: funktioniert nur, soweit Rückgabe bzw. Wegnahme der entsprechenden Verwendung als solche möglich

- Einrede des Beseitigungsanspruchs aus § 1004 I über § 273

Aber: funktioniert nur, wenn Beseitigungsanspruch besteht (z.B. nicht bei aufgedrängter Reparatur)

Aufgedrängte Bereicherung

Bereicherungsrechtliche Lösungen:

- Subjektivierung des Wertbegriffs in § 818 II
Aber: privilegiert auch den verschärft haftenden Bereicherungsschuldner
- Subjektiver Wert als Maßstab für die Bestimmung der verbliebenen Bereicherung im Rahmen des § 818 III
Aber: Differenzierung je nach Realisierung der Bereicherung

Aufgedrängte Bereicherung

Bereicherungsrechtliche Lösungen:

- Differenzierung je nach Realisierung der Bereicherung
 - **Vor** Realisierung: umfassender Schutz; lediglich Pflicht zur Duldung der Beseitigung
 - Pflicht zur Realisierung zweifelhaft (vgl. § 987 II)
 - **Nach** Realisierung (z.B. durch Verkauf): „normale“ Haftung, da kein Schutzbedürfnis (keine Vermögensgefährdung)

Rückabwicklung im gegenseitigen Vertrag

Besonderheiten des Bereicherungsausgleichs:

- Fortwirken der **synallagmatischen** Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung
- **Reichweite des § 818 III** beim Schutz des Bereicherungsschuldners
- Verhältnis zur Rückabwicklung nach Rücktrittsrecht (§§ 346 ff.)

Zweikondiktionentheorie

- Zwei grundsätzlich voneinander unabhängige Bereicherungsansprüche
- Lediglich **verfahrenstechnische** Verknüpfung durch Zurückbehaltungsrechte gemäß §§ 273, 274 BGB

Beispielsfall 50:

V verkauft an K einen gebrauchten Pkw. Der Vertrag wird von beiden Parteien ausgeführt. Später stellt sich heraus, dass die erklärtermaßen beabsichtigte Einigung über eine Beschränkung der Sachmängelhaftung des V nicht gelungen war.

Welche Ansprüche haben V und K gegeneinander?

Beispielsfall 50:

- AGL: jeweils § 812 I 1 1. Alt.
- Voraussetzung:
Leistungen ohne Rechtsgrund erbracht
- Hier: KV wegen Dissenses nichtig, §§ 155, 139 (Gebrauchtwagenkauf!)
- Ansprüche jeweils (+); Rückabwicklung Zug um Zug, §§ 273, 274

Saldotheorie – Grundsatz

- § 818 Abs. 3 BGB schützt zwar Vertrauen auf den schuldrechtlichen Bestand des Erwerbs, aber nicht vor dem Verlust der **Gegenleistung**
- Faktisches bzw. fortwirkendes **Synallagma**
- Gegenleistung als Abzugsposten:
 - „**Verrechnung**“ bei noch vorhandenen **gleichartigen** Leistungen (**Saldo**)
 - **Rückgewähr** Zug um Zug bei noch vorhandenen **ungleichartigen** Leistungen
 - **Saldierung nach objektivem Wert** der Gegenleistung, wenn diese untergegangen

Beispielsfall 51:

Wie ist **Beispielsfall 50** zu beurteilen, wenn der Pkw bei K durch einen Unfall zerstört wird, noch bevor sich der Dissens herausgestellt hat?

Beispielsfall 51:

- Jetzt u.U. Entreichung nach § 818 III bei K, soweit kein Ersatzanspruch als Surrogat iSd § 818 I
- **Problem:**
Nach Zweikondiktionentheorie bliebe V dennoch zur Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet
- **BGH** (BGHZ 53, 144):
Gesetzeskorrektur aus **Billigkeitsgründen**

Beispielsfall 51:

- Bei tatsächlicher Wirksamkeit des Vertrags:
 - K hätte Gegenleistung „verloren“
(vermögensmäßige Entscheidung)
 - Risiko des Untergangs bei K (§ 446) nur abwendbar z.B. durch Versicherung, jedenfalls kein Zurückwälzen auf V
- Saldierung der Ansprüche:
 - Kaufpreis gegenüber objektivem Wert des Pkw
 - Bei wertmäßiger Entsprechung Anspruch des K = Null

Saldotheorie – Ausnahmen

- Minderjährigenschutz

Beispielsfall 52:

Der zehnjährige G kauft sich vom Geld, das ihm seine Eltern für den Kauf von Schulheften gegeben haben, bei S Schokolade und verputzt diese auch umgehend.

Was kann G von S verlangen, wenn seine Eltern die Genehmigung des Kaufvertrags verweigern?

Beispielsfall 52:

G → S auf Rückzahlung Kaufpreis, § 812 I 1 1. Alt.

- Etwas erlangt: Kaufpreis
- Durch Leistung: § 433
- Ohne Rechtsgrund:
KV endgültig unwirksam, §§ 107, 108
- Anspruch (+)

Beispielsfall 52:

S → G auf Wertersatz, § 812 I 1 1. Alt., 818 II

- Grundsätzlich vgl. oben, aber:
 - Berücksichtigung Minderjährigenschutz bei Bestimmung des Wertersatzes: quasi „aufgedrängte“ Bereicherung bei entgegenstehendem Willen der Eltern
 - Entreicherung (§ 818 III) wegen Verbrauchs
 - Keine Saldierung gegenüber Minderjährigen
- Anspruch S→G (-)
- G kann einseitig und in voller Höhe kondizieren (= Zweikondiktionentheorie)

Saldotheorie – Ausnahmen

- Fälle arglistiger Täuschung

Beispielsfall 53:

Wie in **Beispielsfall 51**, doch möge K jetzt nach dem Unfall bemerken, dass V ihn über die Fahrleistung des Wagens arglistig getäuscht hatte.

Was kann K von V verlangen?

Beispielsfall 53:

- Saldierung von Kaufpreis und objektivem Wert des Pkw (vgl. oben Fall 51)?
- Problem:
 - Tatsächliche Fahrleistung = Sachmangel
 - Entsprechende Minderung des objektiven Werts des Pkw bei Saldierung
 - Dadurch im Zweifel Saldo zugunsten des K

Beispielsfall 53:

- Widerspruch zum Rücktrittsrecht:
 - Rücktritt des K wegen des Sachmangels nach §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 V möglich: §§ 346 ff.
 - Gegenanspruch des V auf Wertersatz für Pkw nach § 346 II Nr. 3 nur bei Verschulden des K, vgl. insoweit § 346 III 1 Nr. 3, 277
- Konsequenz:
 - Einschränkung der Saldotheorie notwendig
 - V als Täuschender weniger schutzwürdig
 - Entreichungseinwand des K, § 818 III (+)